

# PRESSEMITTEILUNG

8. November 2024

## **EZB eröffnet Konsultationsverfahren zu ihrem Ansatz bezüglich der im Unionsrecht vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume**

Diese Pressemitteilung wurde am 2. Januar 2025 wegen des neuen Enddatums des Konsultationszeitraums aktualisiert.

- EU-Recht gewährt nationalen Aufsichtsbehörden Spielraum bei Umsetzung bestimmter Vorschriften
- Einheitliche Umsetzung der Optionen und Ermessensspielräume trägt zur Harmonisierung der Vorschriften bei und sorgt für Wettbewerbsgleichheit im Euroraum
- Konsultation endet am 24. Januar 2025

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute ein Konsultationsverfahren zu ihren überarbeiteten Vorgaben für die Nutzung der im Unionsrecht vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume eingeleitet.

In den überarbeiteten Vorgaben ist dargelegt, wie die EZB die Optionen und Ermessensspielräume, die den Aufsichtsbehörden gemäß EU-Recht zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Bankenaufsicht in Anspruch nehmen wird. Diese Optionen und Ermessensspielräume werden für verschiedene Aufsichtsregeln gewährt. Dazu zählen die Definition von Eigenmitteln, die Berechnung der Kapitalanforderungen für bestimmte Risikokategorien, die dem Handelsbuch zuzurechnenden Arten von Aktiva sowie die bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises einer Bankengruppe zulässigen Ausnahmen.

Notwendig wurde die Aktualisierung vor allem angesichts der Verabschiedung des neuen EU-Bankenpakets, das aus der Eigenkapitalverordnung (CRR III) und der Eigenkapitalrichtlinie (CRD VI) besteht. Es spielen aber auch andere aufsichtliche Entwicklungen eine Rolle, die seit der letzten Überarbeitung im Jahr 2022 verzeichnet wurden. Mit den überarbeiteten Vorgaben soll die Nutzung der

Optionen und Ermessensspielräume durch die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) transparenter, einheitlicher und effektiver werden.

Das öffentliche Konsultationsverfahren beginnt heute und endet am 24. Januar 2025. Im Anschluss daran wird die EZB die eingegangenen Kommentare zusammen mit einem Feedback-Statement und der endgültigen Fassung des Regelwerks veröffentlichen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren sowie entsprechende Fragen und Antworten finden sich auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

**Kontakt für Medienanfragen: Ettore Fanciulli (Tel.: +49 172 257 0849)**

### Anmerkung

- Die europäischen Vorschriften für den Bankensektor erlauben es den Mitgliedstaaten und Bankenaufsichtsbehörden, zwischen Alternativansätzen zu wählen (Optionen) oder zu entscheiden, wie sie bestimmte Vorschriften anwenden (Ermessensspielräume).
- In den heute veröffentlichten aktualisierten Vorgaben wird erläutert, wie die EZB die Optionen und Ermessensspielräume nutzt, die im Zuge der jüngsten Änderungen der EU-Vorschriften für den Bankensektor eingeführt wurden. Diese Vorschriften umfassen die Verordnung (EU) 2024/1623 und die Richtlinie (EU) 2024/1619 (das „CRR III/CRD VI-Paket“).
- Die Vorgaben bestehen aus:
  - 1) einem [Leitfaden](#) (Englisch) für die Ausübung von Optionen und die Nutzung von Ermessensspielräumen auf Einzelfallbasis;
  - 2) einer [Verordnung](#), in der geregelt ist, wie die EZB mehrere Optionen und Ermessensspielräume allgemeiner Art in Bezug auf bedeutende Institute nutzt;
  - 3) einer [Empfehlung](#) an die NCAs, in der dargelegt wird, wie Optionen und Ermessensspielräume in Bezug auf weniger bedeutende Institute im Einzelfall auszuüben sind;
  - 4) einer [Leitlinie](#), die sich ebenfalls an die NCAs richtet und der zu entnehmen ist, wie Optionen und Ermessensspielräume allgemeiner Art in Bezug auf weniger bedeutende Institute zu nutzen sind.
- Parallel zum überarbeiteten Regelwerk wird ein [erläuterndes Dokument](#) (Englisch) veröffentlicht, das die zur Konsultation stehenden Änderungen zusammenfassend darstellt.
- Das derzeit gültige Regelwerk wurde zuletzt 2022 überarbeitet und steht auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht zur Verfügung.
- Die Frist für die Einreichung von Kommentaren im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens wurde auf Ersuchen beteiligter Akteure um zwei Wochen verlängert. Die Frist endet nun am 24. Januar 2025.

### Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)  
Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*